

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Präambel

Zur Verwendung im allgemeinen Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Günter Effgen GmbH, im folgenden - Käufer - genannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers finden auch dann keine Anwendung, wenn Ihnen durch den Käufer nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Änderungen und Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur mit der Geschäftsleitung des Käufers oder von diesem besonders Bevollmächtigten zu vereinbaren.

§ 1 Vertragsabschluss und Beschaffungsgarantie

(1)Die Bestellung des Käufers ist unverzüglich nach Eingang beim Lieferant schriftlich zu bestätigen. Liegt nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Bestätigung des Lieferanten vor, kann der Käufer die Bestellung widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche, egal aus welchem Grund, herleiten kann.

(2)Erklärungen des Käufers, wie Bestellungen, Lieferabrufe, insbesondere deren Änderungen oder Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung gewahrt.

(3)Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

§ 2 Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet.

§ 3 Lieferfristen

(1)Die vereinbarten Liefertermine sind rechtsverbindlich. Ohne Zustimmung des Käufers kann vorzeitig angelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt oder eingelagert werden. Die Kosten der Einlagerung trägt in diesem Fall der Lieferant. Bei Rücksendung der Ware hat der Lieferant erneut zum vereinbarten Termin zu leisten. Teillieferungen werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung angenommen.

(2)Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus welchen Gründen gleich welcher Art nicht eingehalten werden kann, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Käufer schriftlich anzuzeigen.

Die Abnahme oder Annahme der verspäteten Leistung begründet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugs- oder Schadensersatzansprüchen.

Der Lieferant haftet bei Verzögerung der Leistung in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer den aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3)Bei Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen Transportstörungen oder sonstigen vom Käufer nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, insbesondere Fällen höherer Gewalt, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die Ausführung des Vertrages wegen der genannten Umstände dem Käufer wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

§ 4 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

(1) Der Lieferant hat auf Verlangen jederzeit die Herkunft von der gelieferten Ware, den/die Hersteller oder Vorlieferant/en unter vollständiger Vorlage der entsprechenden Ursprungsnachweise nachzuweisen.

(2) Der Lieferant hat den Käufer unaufgefordert und vollumfänglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die von ihm zu liefernde Ware ganz oder teilweise Exportbeschränkungen unterliegen sollte.

§ 5 Zahlungsfälligkeit

Die Vergütung des Lieferanten wird bei Eingang einer ordnungsgemäßen prüfbareren Rechnung 60 Tage nach der Abnahme der Gesamtleistung fällig. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt dem Käufer vorbehalten. Auch bei Ausführung der Zahlung behält sich der Käufer vor, die Richtigkeit der Rechnung zu beanstanden.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

(1) Dem Käufer stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der Leistung zu.

(2) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung oder Neuherstellung steht in jedem Fall dem Käufer zu. Die Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen.

(3) Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung steht dem Käufer das Recht zu, die Zahlungsverpflichtung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Verjährungsfristen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 24 Monate. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Fristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 8 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz der Firma Günter Effgen GmbH.

§ 9 Datenschutz

Kundendaten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zu Geschäftszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt selbstverständlich nicht.

§ 10 Rechtswahl

Für die Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Stand Juli 2014